

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 28 270/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ella S [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] Street, B [REDACTED], N [REDACTED]/USA ([REDACTED]).

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin hat für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Dezember 1954 Kapitalentschädigung und Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit auf der Grundlage der Mindestrente bei 25 %iger Erwerbsminderung erhalten. Ihre Klage auf höhere und fortlaufende Entschädigung ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Der sachverständig beratene Berufungsrichter ist davon überzeugt, daß sie in ihrer Erwerbsfähigkeit durch Leiden des psychiatrischen Gebiets bis Ende 1954 höchstens um 25 v.H. beeinträchtigt worden ist und ihre Erwerbsminderung seitdem nur noch 15 v.H. beträgt; organisch sei die Klägerin gesund. Seit 1955 seien ihre Beschwerden

- 3 -

im Übrigen mit Sicherheit nicht mehr auf die Verfolgung zurückzuführen.

Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision. Die Beschwerde rügt unzureichende Sachaufklärung. Damit wird keiner der in § 219 Abs. 2 BEG abschließend umschriebenen Zulassungsgründe getroffen. Ein Grund, die Revision zuzulassen, liegt auch sonst nicht vor.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)